OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606641/2/SB/Mu

Datum:
Linz, 5. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des C I C, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt Linz, vom 05.03.2024, GZ: VStV/923301146156/2023, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 05.03.2024, GZ: VStV/923301146156/2023, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma B x, die Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x (A) war, nicht dafür Sorge getragen, dass am 10.06.2023, 04:26 Uhr, in x gegenüber Haus Nr. x, der Zustand bzw die Ladung des genannten Fahrzeuges den Vorschriften des KFG entsprochen habe. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendet (abgestellt) worden, wobei festgestellt worden sei, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht gewesen wäre, weil die Lochung nicht ersichtlich gewesen wäre.
Der Bf habe dadurch § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 36 lit. e iVm § 57a Abs 5 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden) verhängt. Zudem wurde er zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 15 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig bei der bB am 20.03.2024 mündlich eingebrachte und in einer Niederschrift festgehaltene Beschwerde, in welcher sich der Bf ausschließlich gegen die Strafhöhe wendet.
Begründend gab er an, er sei handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma B gewesen, die mittlerweile insolvent sei. Bei seiner derzeitigen Arbeitsstelle verdiene er monatlich 2.100 Euro und er sei sorgepflichtig für seine zwei Kinder und seine einkommenslose Ehegattin. Aufgrund des Konkurses verfüge er über kein nennenswertes Vermögen bzw keine nennenswerte Schulden.

I.3. Mit Schreiben vom 27.03.2023 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsstrafakt, die Beschwerde vom 20.03.2024 sowie in das Firmenbuch.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die

Höhe der verhängten Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

II.2. Es steht folgender für die Strafbemessung entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit dem unter I. näher dargestellten Straferkenntnis der bB wurde über den Bf wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 36 lit. e iVm § 57a Abs 5 KFG eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) verhängt, wogegen dieser rechtzeitig eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde eingebracht hatte.

Der Bf war zur Tatzeit Geschäftsführer und Anteilsinhaber der (damaligen) Zulassungsbesitzerin B. Er weist seit 2019 bis zum gegenständlichen Tatzeitpunkt mehr als 250 ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen kraftfahrrechtlicher und straßenpolizeilicher Übertretungen, darunter bereits 3 Vergehen nach § 103 Abs 1 Z 1 iVm § 36 lit. e iVm § 57a Abs 5 KFG im Register der bB auf, nämlich im Jahr 2022 eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro und im Jahr 2023 eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro sowie eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro.

Der Bf ist sorgepflichtig für zwei Kinder und seine einkommenslose Ehegattin. Er verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 2.100 Euro und über kein nennenswertes Vermögen bzw. keine nennenswerten Schulden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Verwaltungsstrafakt der bB, insbesondere dem Straferkenntnis, der Niederschrift über die Beschwerde, aus der Firmenbuchabfrage und aus dem Registerauszug betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf.
Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen basieren auf den eigenen Angaben des Bf, denen keine widerstreitenden Beweismittel entgegenstanden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl 267/1967 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl I 19/2019, hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.
Gemäß § 36 lit. e KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, […] nur verwendet werden, wenn bei den

der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 57a Abs 5 KFG lautet:
„Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.“

Gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. […]

III.2. Der Bf bekämpft in seiner Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Strafbemessung. Hinsichtlich der Schuldfrage zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl zuletzt etwa VwGH 29.06.2023, Ra 2023/04/0050).

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß

anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich.

Schutzzweck der gegenständlich übertretenen Normen §§ 36 iVm 57a KFG 1967 ist die Gewährleistung der Teilnahme von verkehrs- und betriebssicheren Fahrzeugen am öffentlichen Verkehr. Die Begutachtung dient auch dem Schutz der Allgemeinheit. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist daher als sehr hoch einzustufen.

Die bB ging bei der Strafbemessung von einem Monatseinkommen von 1.500 Euro, keinem relevanten Vermögen und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten aus. Aus der Beschwerde ergibt sich davon abweichend, dass der Bf für seine zwei Kinder und für seine einkommenslose Ehegattin sorgepflichtig ist, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist, da das Verwaltungsgericht jene Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen hat, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung gegeben ist.

Zu Recht berücksichtigte die belangte Behörde die einschlägigen Vorstrafen als erschwerend (vgl. dazu die Ausführungen unter II.) und stellte fest, dass kein Milderungsgrund vorliegt.

Die belangte Behörde hat den Strafrahmen hinsichtlich der verhängten Geldstrafe nur zu 1,5 % ausgeschöpft. Wenngleich die bB die bestehenden Sorgepflichten in der Strafbemessung nicht berücksichtigt hat, kann ihr nicht entgegengetreten werden, wenn sie im vorliegenden Fall angesichts der bereits drei einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, die als erschwerend zu werten sind und dem Fehlen von Milderungsgründen, ohnehin lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro verhängt hat.

Das Landesverwaltungsgericht kann damit im Ergebnis nicht finden, dass die bB den ihr bei dieser Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Strafe liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und erscheint dem Gericht in Anbetracht des zu schützenden Rechtsguts als tat- und schuldangemessen und notwendig, um den Bf vor weiteren Übertretungen abzuhalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kosten des Verfahrens:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 30 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Bei der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger